

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG zur Entwidmung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Budenheim, Flur 8, Flurstück 410, im Zusammenhang mit der geplanten 2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“

Antragstellerin: Gemeindewerke Budenheim, Untere Stefanstraße 65 in 55257 Budenheim

Az.: 21b-55202-026-2540

Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom März 2018:

		Bemerkungen
1.	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Gewässereigenschaft des Grabens (Gemarkung Budenheim, Flur 8, Flurstück 410) soll im Plangebiet der neu zu errichtenden 2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet aufgehoben werden. Konkret soll die Entwidmung des Grabens auf einer Länge von 425 m erfolgen. Das Grundstück hat eine Fläche von 855 m ² . Der Graben hat seit Jahren keine Vorflutfunktion mehr und ist als solches im Gelände kaum wahrnehmbar. Noch vorhandene Eintiefungen dienen der Versickerung von Oberflächenwasser. Es erfolgt kein Zu- und Abfluss mehr. Ein oberirdisches Gewässer i.S.d. § 3 Nr. 1 WHG, d.h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließenden Wassers, ist nicht mehr vorhanden und typische Gewässereigenschaften sind nicht mehr vorhanden. Abrissarbeiten finden nicht statt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Einzugsgebiet des Grabens ist landwirtschaftlich und gärtnerisch geprägt, teils wird die Fläche kleinparzelliert als Kleingartenanlage genutzt. Im Gelände ist der Graben nicht mehr als solcher erkennbar, eine Geländevertiefung ist jedoch noch vorhanden. Das Einzugsgebiet des Grabens umfasst 4,8 ha und ist relativ flach ausgeprägt. Niederschlagswasser versickert in den Untergrund am Geländetiefpunkt (Graben) und bildet dort temporär kleine Wasserflächen. Der Graben befindet sich im Budenheimer Unterfeld, das dem Rhein-Main-Tiefland zugeordnet ist. Er hat jedoch keine Funktion mehr, da keine Anbindung des Grabens an das Gewässersystem des

		Rheinvorlandes bzw. an den Rhein selbst besteht. Mit der vor Jahrzehnten durchgeführten Auffüllung des Industriegebietes hat der Graben seine Vorflutfunktion (Ablauffunktion) verloren. Der Grabenverlauf in östlicher Richtung endet zudem abrupt in landwirtschaftlichen Flächen, sodass aus heutiger Sicht die Ausparzellierung des Grabens im „Zulaufbereich“ nicht mehr nachvollziehbar ist. Im Zulaufbereich besteht keine Verbindung zu einem Gewässersystem oder einer Quelle. Durch die Entwidmung erfolgt keine negative Beeinflussung von Biotopen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer durch das Vorhaben.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung zur (formalen) Beseitigung eines Gewässers (Entwidmung) kommt es zu keiner Verschmutzung / Belästigung oder Veränderung im Bestand. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Vorgang.
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Durch die Entwidmung des Grabens entsteht keine Umweltverschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	keine
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Entwidmung des Grabens vor. Die (formale) Aufgabe der Gewässereigenschaft führt nicht zu Verunreinigungen von Wasser und Luft.

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt oder dient Freizeit Zwecken (Kleingartenanlagen). Es befindet sich im Budenheimer Unterfeld, außerhalb der Ortslage. Südlich des Gewässers verläuft die Hauptbahnstrecke Koblenz – Mainz.</p> <p>Das Gewässer selbst hat keinen Zu- und Abfluss und somit keine Gewässerfunktion mehr. Durch die Auffüllung der westlich gelegenen Industrieflächen wurde das Grabensystem außer Funktion genommen. Die vorhandene Eintiefung im Gelände wird temporär mit Oberflächenwasser gefüllt, das anschließend über die belebte Bodenzone versickert.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	<p><i>Wasser:</i> Der Grundwasserkörper Rhein, RLP, 8 wird derzeit als schlecht hinsichtlich der Chemie eingestuft. Die Zielerreichung wird als wahrscheinlich für 2021 prognostiziert (Zustand Chemie und Nitrat). Der Graben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das Grabensystem im Unterfeld wurde bereits vor Jahrzehnten mit Auffüllung des westlich gelegenen Industriegebietes „aufgelöst“. Der Graben hat keinen Zufluss und Abfluss mehr, ist jedoch im Liegenschaftskataster als eigenständige Parzelle ausgewiesen. Da der Graben keine Funktion mehr als Fließgewässer hat, ist keine gewässertypische Vegetation und Fauna vorhanden. Er ist jedoch als Vertiefung im Gelände zum Teil erhalten, Niederschlagswasser versickert großflächig im Plangebiet und sammelt sich am Geländetiefpunkt, sodass in den Vertiefungen ggf. feuchte Senken vorhanden sind.</p> <p><i>Boden:</i> Mit der (formalen) Aufhebung der Gewässereigenschaft sind keine Beschränkungen der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens verbunden.</p> <p><i>Natur und Landschaft, Biotopausstattung/ Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</i> Mit der (formalen) Aufhebung der Gewässereigenschaft sind keine Veränderungen von Natur und Landschaft, Biotopausstattung und für die Lebensraumbedeutung für Flora und Fauna verbunden.</p>

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Der gesamte Bereich befindet sich im LSG 73-2 „Rheinhessisches Rheingebiet“. Die Entwidmung des Grabens als Gewässer III. Ordnung greift nicht in die Landschaft ein.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Von der Entwidmung sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete betroffen. Der Graben befindet sich jedoch innerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Da mit der Entwidmung keine Um- und Ausbaumaßnahmen verbunden sind, greift die Entwidmung nicht in das ÜSG ein.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt im ländlichen Bereich nördlich der Ortslage Budenheims im Rheinvorland.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Der Graben grenzt westlich unmittelbar an das aufgefüllte Gelände des Industriegebietes Budenheim an. Südlich reicht das Siedlungsgebiet bis ca. 60 m an den Graben heran. Es besteht keine Betroffenheit. Östlich schließen sich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen an, nördlich begrenzt der Rhein die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen. <u>Verkehrsströme:</u> Südlich reicht die Bahnlinie bis ca. 30 m an die Grabenparzelle heran. Es besteht jedoch keine Betroffenheit.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna:</u> Kein Eingriff, da u.a. Bestand. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Klima:</u> Keine Freisetzung und Anwendung; kein Eingriff. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u> Der Graben ist als Vertiefung noch im Gelände erkennbar. Kein Eingriff in den Boden durch (formale) Entwidmung. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Kein Eingriff in den Bestand des Gewässers III. Ordnung, da nicht mehr vorhanden. Kein Eingriff in das Grundwasser. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Kein Eingriff, da u.a. Bestand. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	s. 3.4
4.	Zusammenfassende Bewertung	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt

Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim